

Der Bürgermeister

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid
Frau Kristina Reuber, Tel. 3652-241

TOP: Friedhofsgebühren für die Kommunalfriedhöfe in der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2015

Beschlussvorlage Nr. 248/2014
Produkt: 130 010 020 Friedhöfe

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Werksausschuss Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid	öffentlich	20.11.2014
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	08.12.2014
Hauptausschuss	öffentlich	24.11.2014

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Durch die Gebührenkalkulation werden die kalkulierten Kosten des STL in Höhe von rd. 331 T€ wie folgt gedeckt: rd. 290 T€ Gebühreneinnahmen und rd. 41 T€ Rücklagenentnahme aus Einnahmen aus Konzessionsentgelten.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 4 Bestattungsgesetz NRW, Satzung für die Kommunalen Friedhöfe in der Stadt Lüdenscheid

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 3 dieser Beschlussvorlage vorliegende Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid wird mit Wirkung ab 01.01.2015 erlassen.

Begründung:

A Allgemeines

Die Stadt Lüdenscheid betreibt zwei kommunale Friedhöfe als öffentliche Einrichtung, den Waldfriedhof Piepersloh und den Friedhof Wehberg. Zur Deckung der hierdurch anfallenden Kosten erhebt die Stadt Gebühren auf Grundlage der zurzeit gültigen Friedhofsgebührensatzung vom 11.12.2013.

Um das Angebot für Bestattungen noch attraktiver und umfangreicher zu gestalten, wurde das Angebot auf dem kommunalen Friedhof am Wehberg um zwei Grabarten erweitert.

Seit dem 01.08.2014 stehen Urnen-Partnergrabstätten zur Verfügung. Diese Grabart ist vergleichbar mit den am kommunalen Friedhof Piepersloh vorhandenen Urnenreihenpflegegräbern mit dem Unterschied, dass mehrere Grabstellen nebeneinander als Wahlgrabstätte erworben werden können und das Nutzungsrecht verlängert werden kann.

Ebenfalls neu hinzu kommt die Möglichkeit, auf dem kommunalen Friedhof Wehberg eine Urnengrabstätte im Baumhain mit Parkcharakter zu erwerben. Die Bestattungsart ist vergleichbar mit den am kommunalen Friedhof Piepersloh bereits vorhandenen Urnennaturgräbern.

B Änderungen der Friedhofsgebühren

Für das Jahr 2015 ergeben sich Änderungen der Gebührensätze unter § 3 der Friedhofsgebührensatzung. Im Durchschnitt errechnet sich eine Gebührenerhöhung von 4,9 %, die sich auf die einzelnen angebotenen Leistungen unterschiedlich auswirkt und im Wesentlichen auf die tariflichen Lohnkostensteigerungen zurückzuführen ist.

Die Gebühren für Benutzung von Trauerhalle und Leichenkammer bleiben unabhängig von den restlichen Gebühren konstant.

Um die Gebührensteigerung so gering wie möglich zu halten, wird eine Rücklagenentnahme aus der Einnahme aus Konzessionsentgelten in Höhe von rd. 41 T€ erforderlich. Diese Rücklage wird gebildet, um Abschreibungen und Zinsen, die sich durch bauliche Veränderungen und Erweiterungen (z. B. Neubau der Trauerhalle, Errichten neuer Grabarten, etc.) ergeben, finanzieren zu können.

Dieser Betrag beinhaltet auch einen gebührenneutralen Anteil für die Pflege und Unterhaltung der Flächen, da Friedhöfe auch einen städtebaulichen Zweck erfüllen und wie andere Grün- und Parkanlagen dem Erholungsinteresse der Allgemeinheit dienen.

Die Berechnungen und Änderungen der einzelnen Gebührensätze für das Jahr 2015 sowie die Änderungsgründe werden im Folgenden, insbesondere in den Abschnitten C bis G, erläutert.

C Kosten der Friedhofsunterhaltung für 2015

Für die Unterhaltung und den Betrieb der Lüdenscheider Kommunalfriedhöfe werden für 2015 Kosten in Höhe von rd. 330,9 T€ erwartet, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Abschnitt D: Summe Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren	rd.	0,0 T€
- Abschnitt E: 1. Allgemeine Friedhofsunterhaltung	rd.	209,6 T€
2. Bestattungskosten	rd.	96,0 T€
- 3. Unterhaltung der Trauerhalle	rd.	24,5 T€
- 4. Unterhaltung der Leichenkammern	rd.	0,8 T€

Mit einer Rücklagenentnahme durch die Einnahmen aus Konzessionsentgelten in Höhe von rd. 41 T€ wird ein über Gebühren zu deckender Betrag von rd. 290 T€ erwartet.

D Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren

Gemäß § 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) sind Kostenüberdeckungen eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der folgenden vier Jahre auszugleichen und Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Sie können wahlweise in einer Summe ausgeglichen oder auf mehrere Jahre verteilt werden.

Für das Jahr 2012 wurde gemäß Abschluss nach KAG im Ergebnis eine Unterdeckung in Höhe von insgesamt rd. 26 T€ festgestellt, was auf geringere Bestattungszahlen in 2012 zurückzuführen ist. Entsprechend der Vorgaben des KAG kann diese Unterdeckung in die Kalkulation der Jahre 2014, 2015 und 2016 vorgetragen werden. Für die Kalkulationen 2015 wird diese Unterdeckung nicht berücksichtigt.

E Kostenverteilung und Gebührenermittlung (Anlage 1)

Die umlagefähigen Kosten sind grundsätzlich über Friedhofsgebühreneinnahmen zu decken und werden getrennt voneinander nach unterschiedlichen Verteilungsmaßstäben verteilt. Zu ermitteln sind die Gebührensätze für die

1. Überlassung von Grabstätten,
2. Bestattungen,
3. Nutzung der Trauerhalle,
4. Nutzung der Leichenkammer,
5. Vorzeitige Rückgabe von Grabstätten.

Hinweise:

- An kalkulatorischen Zinsen für das Anlagevermögen wurde der vom Fachdienst für Finanzen, Steuern und Beteiligungen festgesetzte Satz von 6,69 % zugrunde gelegt.
- Die in der Beschlussvorlage genannten Beträge können aufgrund der Komprimierung des Zahlenmaterials und der Verwendung von Formeln Rundungsdifferenzen aufweisen.
- Die Gebührenkalkulation 2014 berücksichtigt Steigerungen für Personalaufwendungen und für den allgemeinen Kostenbereich von 1,5 %.

1. Allgemeine Friedhofsunterhaltung - Ermittlung der Gebührensätze für die Überlassung von Grabstätten (Anlage 1, Blatt 1)

Von den insgesamt umzulegenden Beträgen entfallen rd. 209,6 T€ auf die laufende Unterhaltung der Kommunalfriedhöfe. In diesem Betrag sind die Kosten für die Umlagenpflege und den Heckenschnitt sowie Verwaltungs-, Betriebskosten und kalkulatorische Kosten enthalten.

Abzüglich eines Betrages aus der Rücklagenentnahme in Höhe von rd. 28,1 T€ (= 1. Teil der 41 T€) für die Friedhofsunterhaltung bleibt ein Betrag von 181,5 T€, der über die Gebühren zu decken ist.

In der Anlage 1, Blatt 1, Spalte (1) und (2) sind die einzelnen Grabarten mit der dazugehörigen Fallzahlenprognose aufgelistet. Zur Verteilung der Kosten von rd. 181,5 T€ wurden die Grabarten entsprechend der jeweiligen Ruhezeit, Grabgröße und dem Unterhaltungsaufwand bewertet (Spalte (3)). Bei der Bewertung wurde ebenfalls berücksichtigt, ob die Ruhezeit der Grabstätte verlängert, die Grabstätte mehrstellig oder bereits vor einem konkreten Bestattungsfall erworben wurde und ob die Grablage ausgewählt werden kann.

Dabei wird der einstelligen Wahlgrabstätte der Gewichtungsfaktor 1 zugeteilt, da es die größte Friedhofsfläche und mit 30 Jahren die längste Ruhezeit beansprucht und der Nutzungsberechtigte die o. g. Vorteile mit der Grabstätte erwirbt. Für jede weitere Stelle wird der Faktor 0,9 hinzugerechnet, da der Unterhaltungsaufwand der Stadt zur Pflege der Friedhofsrahmenfläche bei mehrstelligten Wahlgrabstätten sinkt. Für die zweite und jede weitere Grabstelle wird eine Gebühr in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen einer ein- und einer zweistelligen Wahlgrabstätte erhoben und in der Friedhofsgebührensatzung ausgewiesen. Gleiches gilt sinngemäß für Urnenwahlgrabstätten.

Das anonyme Urnenreihengrab hat aufgrund der kleinen Grabfläche und der kürzeren Ruhezeit von 25 Jahren mit 0,41 den geringsten Faktor. Bei Reihengräbern für Erdbestattungen und für Urnenbeisetzungen kann die Ruhezeit nicht verlängert, die Grabstätte nicht mehrstellig erworben oder die Grablage nicht gewählt werden.

Die Anzahl der prognostizierten Grabverkäufe wird mit dem Gewichtungsfaktor multipliziert, um die Summe der zu berücksichtigenden Verrechnungseinheiten (Spalte (4)) zu erhalten. Die umzulegenden Gesamtkosten geteilt durch die Summe der Verrechnungseinheiten ergibt die Basisgebühr für eine Verrechnungseinheit. Diese Basisgebühr ist entsprechend dem Gewichtungsfaktor für die unterschiedlichen Grabarten anzusetzen, um die gerundete Gebühr für die Überlassung einer Grabstätte in Spalte (5) zu erhalten. In den Spalten (6) – (7) werden die zurzeit gültigen Gebühren sowie die Veränderungen in Euro aufgezeigt.

Bestattungskosten - Ermittlung der Gebühren für Bestattungen (Anlage 1, Blatt 2)

Für das Ausheben und Verfüllen von Gräbern und das Anlegen von Erdhügeln sowie aller dazugehörigen Nebenarbeiten (z. B. Abtransport von überschüssigem Boden) werden Aufwendungen in Höhe von rd. 96,0 T€ erwartet. Darin enthalten sind auch die Kosten für die Namensplatten und -schilder für Bestattungen in Pflegegrabstätten, Urnennaturgrabstätten und im Kolumbarium.

Abzüglich eines Betrages aus der Rücklagenentnahme in Höhe von rd. 12,9 T€ (= 2. Teil der 41 T€) ist für Bestattungen ein Betrag von insgesamt rd. 83,1 T€ über Gebühreneinnahmen zu decken.

Die Berechnung erfolgt analog der Ermittlung der Gebühren für die Überlassung von Grabstätten. Der Gewichtungsfaktor in der Anlage 1, Blatt 2, Spalte (3) drückt hierbei die Relation zwischen dem Arbeitsaufwand für die einzelnen Bestattungsarten aus. Darüber hinaus sind für Bestattungen in Pflegegrabstätten, Urnennaturgrabstätten und im Kolumbarium die Kosten für jeweils eine Namensplatte bzw. ein -schild zu den Bestattungsgebühren hinzuzurechnen.

2. Unterhaltung der Trauerhalle - Ermittlung der Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle (Anlage 1, Blatt 3)

Die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Trauerhalle werden mit rd. 24,5 T€ kalkuliert. Darin berücksichtigt sind auch Kosten, die sich nach dem in 2013 erfolgten Umbau in der Pachtberechnung der Stadt an den STL niederschlagen.

Zur Gebührenberechnung sind die umlagefähigen Kosten durch die prognostizierten Nutzungszahlen zu dividieren. In der Vergangenheit war die Gebühr zur Nutzung der Trauerhalle konstant.

Unterhaltung der Leichenkammern - Ermittlung der Gebühren für die Nutzung der Leichenkammern (Anlage 1, Blatt 3)

Die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Leichenkammern werden wie im Vorjahr mit rd. 0,8 T€ kalkuliert.

Zur Gebührenberechnung sind die umlagefähigen Kosten durch die prognostizierten Nutzungszahlen zu dividieren.

In 2015 ist rein rechnerisch mit rd. 10 Nutzungen der Leichenkammern zu rechnen. Erfahrungsgemäß geht die Zahl jedoch jährlich weiter zurück, da die Bestattungsunternehmen zunehmend eigene Abschiedsräume anbieten.

3. Vorzeitige Rückgabe von Grabstätten - Ermittlung der Gebühren und Erläuterungen zur Anlage 1, Blatt 3

Gräber, die vor Ablauf der Ruhezeit an die Stadt zurückgegeben werden, werden durch die Stadt eingeebnet und für die Dauer der restlichen Ruhezeit in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten.

Für die vorzeitige Rückgabe von Grabstätten erfolgt keine Fallzahlenprognose. Für die Berechnung der Gebühren wird der durchschnittliche Arbeitsaufwand pro Jahr in Stunden mit einem Stundenverrechnungssatz multipliziert. Auf diese Weise errechnen sich für die Unterhaltung eines Erdgrabes eine Gebühr von 42,92 € pro Grabstelle und Jahr und für die Unterhaltung eines Urnengrabes eine Gebühr von 24,04 € pro Grabstelle und Jahr, die im Bedarfsfall erhoben werden.

F Entwicklung der Gebühreneinnahmen

Die Anzahl der Grabverkäufe und Bestattungszahlen sowie die Art der gewählten Grab- und Bestattungsform sind wesentliche Faktoren für die Höhe der Friedhofsgebühreneinnahmen. Grundsätzlich unterliegt die Zahl zukünftiger Grabverkäufe und Bestattungen erheblichen Schwankungen, so dass sich eine Prognose schwierig gestaltet. Daher wurden die Fallzahlen für das Jahr 2015 (Anlage 1, Blatt 1 bis 3) unter Beachtung der tatsächlichen Grabverkäufe und Bestattungszahlen von 2012 und 2013 sowie den Ist-Zahlen bis einschließlich Juli 2014 prognostiziert.

Die Zahl der Grabverkäufe und Bestattungen hängt unter anderem von der Zahl der Einwohner und Sterbefälle ab. Die Einwohnerzahl Lüdenscheids lag zum 31.12.2013 bei 74.922 und ist weiter rückläufig. Es zeichnet sich jedoch eine konstant hohe Anzahl der Sterbefälle in Lüdenscheid ab. Dies ist auf die sich verändernde Altersstruktur zurückzuführen. In 2012 waren 854 Sterbefälle zu verzeichnen, in 2013 waren es 890 und die Hochrechnung für 2014 ergibt eine Zahl von 838 Sterbefällen. Trotzdem ist es notwendig, durch kontinuierliche Verbesserungen des Angebotes und durch entsprechende Investitionsmaßnahmen die Friedhöfe weiterhin attraktiv zu gestalten.

Durch einen grundsätzlichen Wandel der Bestattungskultur in den letzten Jahren ist tendenziell ein Anstieg bei den Urnengräbern und -beisetzungen zu verzeichnen. Urnengräber stellen im Vergleich zu Erdgräbern eine kostengünstige und pflegeleichte Alternative dar. Daher ist es unumgänglich, bei dem Angebot der Urnengrabstätten auf verschiedenen Nachfragen zu reagieren. Das Erweitern des Friedhofes Wehberg um die Grabarten Urnenpartnergrabstätten und Urnengräber im Baumhain ist daher als notwendige Maßnahme anzusehen.

Errechnet man die Gebühreneinnahmen, die bei den prognostizierten Fallzahlen und bei unveränderten Gebührensätzen eingehen würden, so betragen die Gebühreneinnahmen für den Kalkulationszeitraum insgesamt rd. 276,5 T€. Dem gegenüber stehen Kosten in Höhe von rd. 330,9 T€.

G Kalkulationsübersicht

Für das Jahr 2015 ergibt sich die folgende Kalkulation im Überblick:

Über Gebühr zu deckender Betrag	2014	2015
Friedhofsunterhaltung	191,7	209,6
Bestattungen	88,2	96,0
Trauerhalle	23,3	24,5
Leichenkammer	0,8	0,8
Summe	304,0	330,9
zzgl. Unterdeckung aus 2011 zu 100 Prozent	9,0	-
Summe	313,0	330,9
Gebühreneinnahmen bei Gebührensätzen des Vorjahres	260,9	276,4
Differenz	- 52,1	- 54,5
Gebührenänderung in Prozent	20,0 %	19,7 %
Rücklagenentnahme und Einnahme aus Konzessionsentgelten	- 35,0	- 41,0
Gebührenänderung in Prozent	6,6 %	4,9 %

H Zusammenfassung

Für das Jahr 2015 liegen die zu erwartenden Gebühreneinnahmen bei Gebührensätzen des Vorjahres um rd. 54,5 T€ unter den kalkulierten umlagefähigen Kosten, sodass sich für 2015 eine durchschnittliche Gebührenerhöhung von 19,7 % ergeben würde.

Um eine Gebührensteigerung in dieser Höhe abzufedern, werden rd. 41 T€ Einnahmen des STL aus Konzessionsentgelten für Feuerbestattungen eingesetzt. Somit ergibt sich eine Gebührensteigerung von 4,9 Prozent, die im Wesentlichen auf die tarifliche festgelegten Erhöhungen der Lohnkosten zurückzuführen sind.

Des Weiteren werden mit den Einnahmen aus Konzessionsentgelten die Abschreibungen und Zinsen, die sich aus der Erweiterung der Trauerhalle und anderen baulichen Veränderungen ergeben, finanziert.

Die Gebührenveränderungen für das Jahr 2015 sind insbesondere auf erforderliche Friedhofsinvestitionsmaßnahmen sowie auf Veränderungen und Schwankungen bei den Fallzahlen zurückzuführen.

In der Anlage 2 werden beispielhaft die Gesamtkosten der verschiedenen Bestattungsmöglichkeiten sowie die jeweiligen prozentualen Gebührenänderungen aufgezeigt.

Die Örtliche Rechnungsprüfung hat der Gebührenkalkulation zugestimmt. Die Friedhofsgebührensatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage 3 beigefügt.

Lüdenscheid, den 06.11.2014

gez. Dieter Dzewas

Dieter Dzewas
Bürgermeister

Anlagen